

Untersuchung, auch insoweit nach dem Reichsgesetz und den Ausführungsbestimmungen ein Untersuchungszwang nicht besteht.

In diesen Schlachthöfen kann von Anbringung des Erkennungszeichens an einzelnen beanstandeten Organen oder Fleischteilen abgesehen werden, wenn dieselben sofort unter amtlichen Verschluss gebracht werden.

### § 3.

**Hausschlachtungen.**

Rindvieh, Pferde, Esel, Maultiere und Maultesel, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, unterliegen ebenfalls vor und nach der Schlachtung der amtlichen Untersuchung nach den Grundzügen des Reichsgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Durch Ortsgesetz kann die Schlachtvieh- und Fleischschau auch auf Hausschlachtungen von Kälbern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Hunden ausgedehnt werden, wenn sich hierfür nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfnis ergeben sollte.

### § 4.

**Kosten und Gebühren. Befolgung.**

Die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischschau einschließlich der Kennzeichnung des Fleisches, sowie diejenigen der Trichinenschau, ferner die Kosten der Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer (§ 14 Abs. 3 u. 5) und der Beschaffung der zur Trichinenschau nötigen Mikroskope nebst Zubehör gelten als Kosten der Ortspolizei und sind von den Gemeinden zu tragen.

Die Kosten der Ausbildung der Trichinenschauer im Falle des § 15 Abs. 2 und der Beschaffung der Mikroskope für die Trichinenschau im Falle des § 15 Abs. 3 fallen jedoch den Gemeinden nicht zur Last, sind vielmehr von den Trichinenschauern selbst zu übernehmen.

Die Befolgung der Prschauer, die in der Regel vor deren Bestellung zu ordnen ist, hat unmittelbar aus der Gemeindefasse zu erfolgen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Befolgung nicht zu Stande, so entscheidet die Gemeindeaufsichtsbehörde.

Die Gemeinden sind berechtigt, von den Besitzern der Schlachttiere und des Fleisches Gebühren nach Maßgabe der beigefügten Gebührenordnung zu erheben. Eine Erhöhung oder Herabsetzung dieser Gebühren kann mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse von den Gemeinden beschlossen werden. Zu dieser anderweiten Festsetzung ist jedoch die Genehmigung des Ministeriums, Abteilung des Innern,